

Benützungsreglement

Im Gebäude des Werkhofes Mellingen (WHM) werden der Bevölkerung verschiedene Räume zur Benützung überlassen. Auf die Bedürfnisse des Militärs, Bauamtes und der übrigen Dauerbenützer ist dabei gebührend Rücksicht zu nehmen.

Damit der geordnete Betrieb sichergestellt werden kann, sind nachfolgende Benützungsregeln zu beachten.

Inhaltsverzeichnis

Räumlichkeiten	Art. 1	Seite 2
Zubehör Office / Küche	Art. 2 - 6	Seite 2
Zuständigkeiten	Art. 7 - 8	Seite 3
Schlüssel	Art. 9 - 10	Seite 3
Art der Benützung	Art. 11 - 17	Seite 3
Finanzielles	Art. 18 - 21	Seite 3
Lärm	Art. 22 - 23	Seite 4
Verkehr	Art. 24 - 25	Seite 4
Gewerbsmässiger Wirtschaftsbetrieb	Art. 26	Seite 4
Entsorgung	Art. 27	Seite 4
Reinigung	Art. 28 - 29	Seite 4/5
Übernachtungen in der Militärunterkunft	Art. 30 - 33	Seite 5
Haftung und Versicherung	Art. 34 - 38	Seite 5
Allgemeines	Art. 39	Seite 5

Räumlichkeiten

Art. 1 Für folgende Räume kann um eine Benützungsbewilligung nachgesucht werden:

Im Werkhof

- Ryfsaal, 240 m² mit oder ohne Office/Küche
 - Vorraum und gedeckter Eingang
- immer inkl. WC-Anlage

In der Militärunterkunft

- Ess- & Aufenthaltsraum 5.01
 - Aufenthaltsraum 2.05
 - Aufenthaltsraum 2.06
 - Armeeküche, inkl. Einrichtung 4.01
 - Kiosk 5.02
 - Ankleide- & Schlafräum inkl. Duschen 3.71/72
 - Ankleide- & Schlafräum inkl. Duschen 3.81/84
- immer inkl. WC-Anlage (3.11.)

Zubehör Office/Küche

Art. 2 Bei der Benützung des Ryfsaal inkl. Office/Küche ist die Benützung von folgendem Zubehör im Preis inbegriffen:

Anzahl	Geschirr	Anzahl	Geschirr	
130	Flachteller	10	Salatschüsseln	
130	Suppenteller	8	Chromstahlplatten	
130	Dessertteller	5	Schöpflöffel klein	
130	Kaffeetassen	3	Schöpflöffel gross	
130	Untertassen	4	Gemüseschöpflöffel	
130	Dessertgabeln	1	Ausbeinmesser	
130	Essgabeln	1	Tranchiermesser	
130	Esstlöffel	1	Brotmesser	
130	Tischmesser	2	Fleischgabeln mittel	
130	Kaffeelöffel	3	Fleischbretter	
150	Weissweingläser	1	Stielkasserolle mit Deckel	16cm
130	Trinkgläser 1 dl	1	Stielkasserolle mit Deckel	20cm
130	Trinkgläser 2 dl	1	Stielkasserolle mit Deckel	24cm
100	Biergläser	1	Kochtopf mit Deckel	24cm
5	Allzweckkrüge m. Deckel	1	Kochtopf mit Deckel	28cm
4	Korkenzieher	1	Büchsenöffner	
10	Serviertablets	5	Abräumbehälter Kunststoff	
48	Aschenbecher (Reklame)			
1	Kühlschrank 320 Liter Inhalt			
1	Abwaschmaschine			

Küchenwäsche ist nicht vorhanden und muss durch die Benützer mitgebracht werden.

Art. 3 Falls mehr Bedarf an Geschirr besteht, muss dieses bei einer Geschirrvermietungsfirma gemietet werden.

Art. 4 Das Aufstellen von Tischen und Bestuhlung unter Anleitung des Abwärts ist Sache der Benützer. Es stehen 38 Tische (Grösse: 70 x 180 cm) für ca. 200 Personen und die dazugehörenden Stühle zur Verfügung.

Art. 5 An den bestehenden Einrichtungen dürfen keinerlei Änderungen vorgenommen werden. Das anbringen von Nägeln, Schrauben usw. ist an Wänden, Decken und Böden nicht gestattet. Die Benützer sind haftbar für Schäden, die am Gebäude, an Mobiliar, Geräten und Anlagen verursacht werden.

Art. 6 Die Küche bzw. das Office ist mit allem Zubehör gemäss Inventarverzeichnis abzugeben.

Zuständigkeiten

- Art. 7 Die Bewilligung zur Benützung der einzelnen Räume im WHM wird auf schriftliches Gesuch hin von der Einwohnerkontrolle, in Absprache mit dem Gemeinderat, erteilt.
- Art. 8 Der WHM wird nicht an Jugendliche unter 18 Jahren vermietet.

Schlüssel

- Art. 9 Die Schlüssel werden bei der Übernahme der Räume gegen ein Depot von Fr. 100.-- übergeben. Die Rückgabe ist mit dem Abwart abzusprechen.
Gehen Schlüssel verloren, fällt das Depotgeld an die Gemeinde. Muss wegen verloren gegangener Schlüssel die Schliessanlage geändert werden, gehen die zusätzlichen Kosten zulasten der/des Verursacher/s.
- Art. 10 Die Eingangstüren der Anlagen dürfen nicht unbeaufsichtigt entriegelt bleiben.

Art der Benützung

- Art. 11 Die Benützer dürfen nur die ihnen zur Benützung bewilligten Räume betreten.
- Art. 12 Vereine, die einzelne Räume regelmässig belegen, haben sich an die vereinbarten Benützungszeiten zu halten.
- Art. 13 Die Benützer sind zu Sorgfalt und Reinlichkeit in allen Räumen verpflichtet. Einrichtungen und Inventar sind zu schonen.
- Art. 14 Veranstaltungen dürfen bis längstens 02.00 Uhr dauern.
- Art. 15 Die Benützung der Räume vor dem Anlass ist nur gestattet, wenn dies ausdrücklich bewilligt wurde.
- Art. 16 Die benützten Räume des WHM sind besenrein am folgenden Werktag bis 18.00 Uhr dem Abwart zu übergeben.
- Art. 17 Beanstandungen bei sehr starker Verschmutzung haben bei der Übernahme und/oder Abgabe vor Ort zu erfolgen. Der Mehraufwand des Abwarts wird gemäss Tarif Art. 3.1 durch die Gemeinde in Rechnung gestellt.

Finanzielles

- Art. 18 Die Benützungsgebühren sind im Anhang festgelegt.
- Art. 19 Die Benützungsgebühr wird durch die Einwohnerkontrolle in Rechnung gestellt. Diese erfolgt zusammen mit der Bewilligungserteilung und ist innert 30 Tagen zu bezahlen; sollte der Anlass vor diesen 30 Tagen stattfinden, verkürzt sich die Zahlungsfrist entsprechend. Die Quittung ist dem Abwart vorzulegen.
- Art. 20 Wird der Abwart beansprucht, so ist er von den Benützern zum jeweils gültigen Stundenansatz gemäss Anhang zu entschädigen. Im Mietpreis inbegriffen ist das Zeigen und die Abnahme des Saals durch den Abwart. Weitere Besprechungen werden ebenfalls in Rechnung gestellt.
- Art. 21 Entgelte für Entschädigungen und/oder fehlende Gegenstände werden vom Abwart bei der Rückgabe des Schlüsseldepots vorbehalten. Grössere Beträge werden von der Finanzverwaltung in Rechnung gestellt.

Lärm

- Art. 22 Die Bewohner der Umgebung des Ryfsaal/Militärunterkunft dürfen nicht durch Lärm belästigt werden.
- Art. 23 Ab 22.00 Uhr sind alle Fenster zu schliessen. Die Musikkautstärke muss angepasst werden. Bei Zuwiderhandlungen können Bussen bis Fr. 200.-- ausgesprochen werden.

Verkehr

- Art. 24 Die Benützer des WHM sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Velos und Motorfahrzeuge geordnet parkiert werden. Die Zugänge sind jederzeit freizuhalten. Es ist ausschliesslich der **Schützenhaus-Parkplatz** zu benutzen. Soll für die Parkierung überdies Privatareal beansprucht werden (z. B. Meli), so haben dies die Veranstalter mit den Grundeigentümern direkt zu vereinbaren.
- Art. 25 Auf dem Platz und Zugang vor dem Ryfsaal (OG, Seite Bahnhofstrasse) ist jegliches Parkieren von Motorfahrzeugen verboten.

Gewerbsmässiger Wirtschaftsbetrieb

- Art. 26 Bei Führung eines gewerbsmässigen Wirtschaftsbetriebes ist der Einzelanlass dem Gemeinderat anzuzeigen.

Entsorgung

- Art. 27 In Mellingen gilt die Sackgebühr. Abfälle aus der Benützung der Räume im WHM können ausnahmsweise in handelsübliche (graue) Kehrichtsäcke geleert werden und müssen in die Container versorgt werden (Instruktion durch den Abwart).

Reinigung

- Art. 28 Vor der Abnahme durch den Abwart müssen die Räumlichkeiten des Ryfsaal und der Militärunterkunft wie folgt gereinigt sein:

Ryfsaal

Boden besenrein
Tische und Stühle feucht gereinigt
Alle Dekorationen entfernt

Die WC-Anlagen

Boden besenrein

Die Küche

Boden besenrein
Küchenkombination sauber gereinigt
Kühlschrank gereinigt und abgeschaltet
Geschirr abgewaschen und sauber versorgt

Vorräume/Eingänge

Boden besenrein

Duschen/Ankleide/Schlafräume

Alle Räume besenrein

Art. 29 entfällt

Übernachtungen in der Militärunterkunft

- Art. 30 Die Anzüge zum Beziehen der Kopfkissen - deren Verwendung ist obligatorisch - sind bei der Rückgabe dem Abwart bereitzulegen.
- Art. 31 Es können keine Wolldecken abgegeben werden. Die Benützung von mitzubringenden Schlafsäcken wird empfohlen.
- Art. 32 Die Schlafräume dürfen nur mit Hausschuhen betreten werden.
- Art. 33 In den Schlafräumen herrscht absolutes Rauchverbot.

Haftung und Versicherung

- Art. 34 Die Veranstalter haben für die Benützer der Räume selbst eine Haftpflicht- und/oder Unfallversicherung abzuschliessen, sofern dies als notwendig erachtet wird.
- Art. 35 Die Gemeinde ist gegenüber den Benützern nicht haftbar bei Verlust von Material sowie bei Unfällen mit Personen- und Sachschaden.
- Art. 36 Schadenfälle sind unverzüglich dem Abwart zu melden, welcher über die zu treffenden Massnahmen entscheidet.
- Art. 37 Die Weisungen in Bezug auf den Brand- und Personenschutz sind von den Benützern zu beachten.
- Art. 38 Die Missachtung von Reglementsbestimmungen kann den Entzug der Benützungsbewilligung zur Folge haben.

Allgemeines

- Art. 39 Für Änderungen dieses Reglements ist der Gemeinderat zuständig.

Mellingen, 15. Dezember 1997 / 16. Juni 2003 / 11. Mai 2009

Stadtrat
5507 Mellingen